Bundesrat Drucksache **1145/1/94**

03.02.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - K

zu **Punkt** ..... der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Tierarzneimittelprüfrichtlinien

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuß** und
der **Ausschuß für Kulturfragen**
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat bittet das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Rahmen von Sachverständigengesprächen Empfehlungen zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakodynamischer Daten (sog. Screeningversuche) auch für Tierarzneimittel zu erarbeiten.

Ebenso wie bei den Humanarzneimiteln dürfte es erforderlich sein, klare und eindeutige Kriterien zu schaffen, mit denen eine Abgrenzung zwischen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakodynamischer Daten erfolgen kann. Dieses ist insbesondere auch für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug erforderlich.

Ausgeliefert am 06. FEB. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Ferner bittet der Bundesrat das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, weiterhin die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern und sich für eine Beschleunigung der Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden auf EU-Ebene einzusetzen.

Die raschere Validierung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden ist erforderlich, um dem Anspruch des Tierschutzgesetzes, Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken, zu genügen.

*